

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle **gegenwärtigen und zukünftigen** Rechtsbeziehungen zwischen der ruhlamat GmbH nachfolgend gemeinsam Auftraggeber genannt einerseits und dem Auftragnehmer andererseits.
2. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen werden, sind entsprechend schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Bestellung

1. Nimmt der *Auftragnehmer* die Bestellung/den Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang schriftlich an, so ist der *Auftraggeber* zum Widerruf berechtigt, ohne dass der *Auftragnehmer* hieraus gegen den *Auftraggeber* Ansprüche geltend machen kann.
2. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Diese sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund von Bestellungen des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 12.
4. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Auftraggeber neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

§ 3 Ersatzteile

1. Bei technischen Lieferungen verpflichtet sich der *Auftragnehmer*, für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer, mindestens aber für eine Dauer von 10 Jahren zu marktüblichen Preisen und Bedingungen Ersatzteile zu liefern.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung einschließlich Verpackung ein (INCOTERMS 2010: DAP Ruhlamat, Marksuhl). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Andere Steuern, Zölle und sonstige Abgaben trägt ausschließlich der Auftragnehmer.
3. Rechnungen kann der Auftraggeber nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – u.a. die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis netto innerhalb von 30 Tagen oder 21 Tage mit 3 % Skonto, gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang.
5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
6. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Boni, Skonti und Preisnachlässe bleiben davon unberührt.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Lieferzeit

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Werk des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Rücktritt oder Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Daneben haftet der Auftragnehmer für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen, Lohnausfälle, etc. beim Auftraggeber entstehenden Schaden, soweit er über die Vertragsstrafe hinausgeht.
4. Sollte der Auftraggeber aufgrund unvorgesehener Ereignisse wie höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Abnahmeverringering usw., die eine Verringerung des Bedarf zur Folge haben, nicht instande sein, die Übernahme/Abnahme der Lieferung/Leistung entsprechend dem Auftrag durchzuführen, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren den Auftrag entsprechend ändern und vermindern. In einem solchen Fall erwachsen dem Auftragnehmer keine Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, er kann auch keinen höheren Preis oder sonstige Ansprüche fordern.
5. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten des Auftragnehmers für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

§ 6 Qualitätsmanagement

1. Der Auftraggeber erwartet von dem Auftragnehmer 100%ige Liefertreue.
2. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er setzt für den jeweiligen Auftrag nur qualifiziertes Personal ein. Sind spezifische Qualifikationen zur

Erbringung der Leistung erforderlich, werden diese gesondert in der Bestellung angezeigt. Er sollte ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an DIN EN ISO 9001 einrichten und einhalten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Dieses Recht gewährt der Auftraggeber auch den Kunden des Auftraggebers. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Gegebenenfalls können individuelle Qualitätssicherungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

3. Der Auftragnehmer muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Alle für die Herstellung verwendeten Materialien, müssen den geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des jeweiligen Herstellungs- bzw. Vertriebslandes entsprechen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die gelieferte Ware, soweit sie dem Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie unterfällt, den jeweils aktuellen Vorgaben der RoHS-Richtlinie bzw. der entsprechenden Vorschrift(en) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entspricht.
4. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Gerät, ungeringstes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ein zutreffendes Unfallmerklblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
5. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) und der EG-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Er wird ruhlamat gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird er ruhlamat unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Er gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird ruhlamat die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.

§ 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

1. Die Annahme der Waren erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Für die Prüfung der gelieferten Ware behält sich der Auftraggeber einen Zeitraum von bis zu 20 Arbeitstagen ab Ankunft der Waren in unserem Werk vor. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraumes technische Funktionsprüfungen durchzuführen oder zu überprüfen, ob sich die Ware zur weiteren Be- oder Verarbeitung durch den Auftraggeber eignet. Nur Mängel, die bei einer Prüfung durch Augenschein – auch in Form von Stichproben – sofort erkennbar sind, müssen vom Auftraggeber nach Ablauf der 20 Arbeitstage-Frist unverzüglich gerügt werden. Entdeckte Mängel werden von uns sofort nach Entdeckung gerügt. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
2. In dringenden Fällen kann der *Auftraggeber* nach Abstimmung mit dem *Auftragnehmer* die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der *Auftragnehmer*. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der *Auftraggeber* nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend ab Gefahrenübergang bzw., wenn eine Endabnahme vereinbart wurde, nach erfolgreicher Endabnahme.
4. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehender schuldhafter Pflichtverletzung (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der *Auftraggeber* Ersatz des daraus resultierenden Schadens (auch Mangelfolgeschaden) verlangen.
6. Bei Maschinen und Anlagen werden die vereinbarten Tests zur Feststellung der Leistung und Einhaltung der vertragsrelevanten Eigenschaften durchgeführt. Sollte der festgestellte Ist-Zustand vom vertraglich vereinbarten Zustand abweichen, wird dem *Auftragnehmer* eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt. Werden die entsprechenden Vorgaben auch nach zwei Nacherfüllungsversuchen nicht erreicht, behält sich der *Auftraggeber* vor, eine Nachbesserung vornehmen zu lassen, Ersatzlieferung zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder zu mindern. Für den Fall, dass bei Nichterreichen eines Leistungsparameters eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, so wird diese auch dann fällig, wenn der *Auftraggeber* sie nicht direkt bei der fehlgeschlagenen Abnahme fordert.
7. Stellt sich bei der Lieferung ein Mangel erst nach der Weiterverarbeitung heraus, haftet der Auftragnehmer auch für den daraus entstehenden Schaden.
8. Die Leistung des *Auftragnehmers* hat Einfluss auf die vom *Auftraggeber* durchgeführte Lieferantenbewertung.
9. Der *Auftraggeber* behält sich vor, im Falle von ihm durchgeführte Reklamationen neben der Geltendmachung des entstandenen Schadens eine Bearbeitungspauschale pro Einzelfall in Höhe von 150,00 EUR zu berechnen. Die Weiterbelastung eines größeren Schadens (Transport, Serviceeinsatz, Ausfall) durch den *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer* bleibt ebenfalls vorbehalten.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der *Auftragnehmer* für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem *Auftraggeber* insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der *Auftragnehmer* auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* – soweit möglich und

zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen dem *Auftraggeber* weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der *Auftragnehmer* leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Wird der *Auftraggeber* von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, den *Auftraggeber* auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des *Auftragnehmers* – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des *Auftragnehmers* bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem *Auftraggeber* aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10 Kündigung:

1. Es steht dem *Auftraggeber* frei, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall werden ersparte Aufwendungen nicht gezahlt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, bestehen nicht. Unser Eigentum ist unverzüglich herauszugeben. Dies gilt auch für das Eigentum der Kunden des *Auftraggebers*, soweit diese entsprechende Ansprüche stellen. Bereits erstellte Dienstleistungen und Produkte sind dem *Auftraggeber* auf Wunsch ebenfalls herauszugeben.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

1. Eigentumsvorbehaltsrechte des *Auftragnehmers* werden nur auf ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den *Auftraggeber* anerkannt. Das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand – auch dann, wenn der *Auftraggeber* berechnigte Abzüge vorgenommen hat – auf den *Auftraggeber* über.
2. Sofern der *Auftraggeber* Material beim *Auftragnehmer* beistellt, behält sich der *Auftraggeber* hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den *Auftragnehmer* werden für den *Auftragnehmer* vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des *Auftraggebers* mit anderen, dem *Auftraggeber* nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet/vermischt, so erwirbt der *Auftraggeber* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des *Auftraggebers* (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des *Auftragnehmers* als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* anteilmäßig Miteigentum überträgt; der *Auftragnehmer* verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den *Auftraggeber*.
3. An Werkzeugen behält sich der *Auftraggeber* das Eigentum vor. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem *Auftraggeber* bestellten Waren einzusetzen. Etwaige Störfälle hat er dem *Auftraggeber* sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Das Eigentum der aus den Bestellungen gelieferten Waren geht bei Anlieferung und Annahme der Ware auf den *Auftraggeber* über.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle erhaltenen, nicht offenkundigen, technischen und kaufmännischen Einzelheiten, wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des *Auftraggebers* offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Abweichende Regelungen können in einer speziellen Geheimhaltungsvereinbarung getroffen werden.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall eine dem wirtschaftlichen Zweck und Inhalt möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, unter Ausschluss des Haager- und UN-Kaufrechts (CISG).
4. Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten können vom *Auftraggeber* elektronisch abgespeichert werden.
5. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, dem *Auftraggeber* zusätzliche Frachtkosten besonders anzuzeigen und Nachweise über Korrekturmaßnahmen zu erbringen.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist der Sitz des *Auftraggebers*. Der *Auftraggeber* behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen Gerichtsstand vor.
2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

§ 15 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Er achtet dabei auf umweltschonende und energieeffiziente Ausführung.
2. Der Lieferant wird Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
3. Der Lieferant hat den Einsatz von Materialien aus Konfliktregionen zu vermeiden. Sollte der Einsatz solcher Materialien unumgänglich sein, so hat der Lieferant ruhlamat sofort zu informieren.
4. Weiter wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Ruhlamat möchte die Umweltbelastung durch

Verpackungsabfälle reduzieren und verwertet einen Großteil der Verpackungen von Zukaufteilen durch Wiederverwendung. Der Lieferant verpflichtet sich Abfälle zu vermeiden und verwendet umweltfreundliche Verpackungsmaterialien

5. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 16 Mindestlohn

Soweit der *Auftragnehmer* seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, verpflichtet er sich gegenüber dem *Auftraggeber*, seine Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie von Steuern und Sozialabgaben zu erfüllen und ggf. auf Wunsch des *Auftraggebers* geeignete Nachweise hierüber zu erbringen. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der weiteren Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und steht dafür ein, dass von ihm beauftragte Nach- und Subunternehmer ebenfalls den Verpflichtungen aus dem MiLoG nachkommen. Der *Auftragnehmer* stellt den *Auftraggeber* von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer) auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer beruhen. Der *Auftragnehmer* haftet darüber hinaus dem *Auftraggeber* für jeden Schaden, der aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des MiLoG des *Auftragnehmers* und/oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer entsteht.

§ 17 Elektronische Kommunikation

Hinweise zu den Verfahren der elektronischen Kommunikation mit dem Auftraggeber entnehmen Sie bitte dem Dokument „Hinweise zu Verfahren der elektronischen Kommunikation mit der ruhlamat GmbH Marksuhl“. Dieses finden Sie in der jeweils gültigen Version auf unserer Internet-Seite unter www.ruhlamat.com → AGB

Stand Februar 2018

ruhlamat GmbH
Geschäftsführer: Karl Mack, Thomas Mack
Sonnenacker 2, 99819 Marksuhl, Germany